

1. Name, Organisation und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „THOR-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Speyer.

2. Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von sozialen und karitativen Einrichtungen im Großraum Speyer.

Dabei soll § 52 Abs. 2, Nrn. 4, 9 und 25 der Abgabenordnung besondere Berücksichtigung finden; d.h. dass unter Beachtung von Satz 1 folgende Bereiche Gegenstand der Förderung sein sollen:

- a) die Jugend und Altenhilfe
- b) das Wohlfahrtswesen (insbesondere die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihre Unterverbände und ihre angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Die Höhe dieser Spenden kann in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung der Höhe nach beschränkt sein.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht unter Beachtung von § 52 Abs. 2, Nrn. 4, 9 und 25 (s.o.) insbesondere durch Vergabe von Spenden an als gemeinnützig anerkannte Organisationen welche im sozialen und karitativen Bereich im Großraum Speyer tätig sind, oder durch direkte Zuwendungen – dies können auch Sachmittel sein - an gemeinnützige Vereine oder Körperschaften.

Die Stiftung vergibt keine regelmäßigen Zuschüsse sondern einmalige Förderbeiträge. Öffentliche Pflichtaufgaben für Schulen, Kindergärten und sonstige Institutionen soll die Stiftung nicht fördern, ebenso wenig laufende Betriebs- oder Unterhaltskosten.

Soweit nicht in dieser Satzung anderweitig festgelegt, entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung im Einzelnen zu verwirklichen ist.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

3. Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos i. S. d. § 55 AO tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

4. Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

- (3) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Der Vorstand hat die besondere Pflicht das Stiftungsvermögen wertbeständig und in seiner Zusammensetzung zu erhalten.
Dies bedeutet, dass sich die Höhe des Stiftungsvermögens gemäß der Veränderung des Preisindex des statistischen Bundesamtes anpassen soll.
Der Vorstand der Stiftung hat einmal im Rechnungsjahr zu prüfen, ob sich der Preisindex der Lebenshaltung des statistischen Bundesamtes gegenüber dem Basisjahr um mindestens 10 % erhöht hat. Das erste Basisjahr ist das Jahr 2004.
Sofern dies der Fall ist, ist das Stiftungsvermögen durch Zuführung der Erträge vorrangig aufzustocken. Die Höhe der Aufstockung des Stiftungsvermögens soll prozentual mindestens so hoch sein, wie die Differenz des Preisindexes zwischen laufendem Jahr und dem Basisjahr ist. Sofern die Erträge des laufenden Jahres dafür nicht ausreichend sein sollten, ist dieser Vorgang im Folgejahr zu wiederholen.
Sofern eine solche Aufstockung erfolgt ist, gilt das Jahr der Aufstockung als neues Basisjahr.
- (5) Das Vermögen ist so gewinnbringend wie möglich anzulegen. Dabei ist mit der notwendigen kaufmännischen Sorgfalts- und Vorsichtspflicht vorzugehen.
Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Mindestens 50 % des Stiftungsvermögens müssen mündelsicher angelegt sein.
- (6) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet werden. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.

- (7) Es ist dem Vorstand freigestellt, Spenden von Dritter Seite für den Stiftungszweck aktiv einzuwerben. Er muß dem Spender Rechenschaft über die Mittelverwendung zukommen lassen. Spenden an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, daß sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: einem Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Geschäftsführung der THOR GmbH berufen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Die erneute Berufung aller oder einzelner Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit ist beliebig oft zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Vorstands fort.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund von der Geschäftsführung der THOR GmbH abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird von der Geschäftsführung der THOR GmbH für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger berufen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen oder ergehen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.
- (6) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen werden nicht ersetzt.

8. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- Die sichere und ertragreiche Anlage des Stiftungsvermögens
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
 - Beratung und Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln
 - Die Erstellung eines Jahresberichtes für die Thor GmbH
 - Die Regelung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten
- Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Außerdem kann der Vorstand auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen der Thor GmbH einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und allen, auch abwesenden Mitgliedern, abschriftlich zur Kenntnis zu bringen.
10. Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit unter den Mitglieder des Vorstands sowie der Zustimmung der Geschäftsführung der THOR GmbH. Zu den so gefassten Beschlüssen soll die zuständige Finanzbehörde Stellung nehmen. Die Beschlüsse sind einschließlich der Stellungnahme der Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz (ADD), Trier) zuzuleiten.
11. Vermögensanfall
Bei Aufhebung, Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen derjenigen gemeinnützigen Stiftung im Großraum Speyer zu, deren Stiftungszweck dem Zwecke der THOR Stiftung am nächsten kommt. Die empfangende Stiftung hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Auswahl, welche Stiftung die restlichen Finanzmittel empfangen soll hat der Vorstand der THOR Stiftung vorzunehmen. Diese Entscheidung ist der Finanzbehörde Speyer vorzulegen und von dieser zu genehmigen.

Stiftungssatzung der Thor Stiftung



12. Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz in Kraft.
13. Im übrigen gelten die Regelungen des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung ergänzend.

Der neuen Satzung der THOR Stiftung stimmen zu:

Speyer, 27.1.2012

Der Vorstand der THOR Stiftung :

.....
H.- J. Schmidt

.....
T. Müller

.....
R. Peikert

Für den Stifter zeichnet die Geschäftsführung der THOR GmbH:

.....
H.- J. Schmidt

.....
T. Müller

.....
P. Hahn